Art. 164 Vorbehaltene Sicherungsverwahrung

[1]Ist bei Gefangenen im Vollzug der Jugendstrafe die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, gelten die Vorschriften in Abschnitt 1 entsprechend, soweit Zweck und Eigenart des Vollzugs der Jugendstrafe nicht entgegenstehen. [2]§ 7 Abs. 3 und § 106 Abs. 5 JGG bleiben unberührt.